

Vor-Ort-Besichtigung
Checkliste Abfall

Firma:	
Ort:	
Bezeichnung der BImSchG-Anlage:	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	

A	Eingangsfragen	Ja	Nein	
A 1	Handelt es sich um eine Abfallentsorgungsanlage?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	wenn ja: Teile A, B1, B2, B3, C und D müssen bearbeitet werden
A 2	Werden in der Anlage Abfälle eingesetzt (Abfallinput)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	wenn ja: Teile A, B1, B2, B3, C und D müssen bearbeitet werden
A 3	Fallen in der Anlage Abfälle an (Abfalloutput)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	wenn ja: Teile A, C und D müssen bearbeitet werden
A 4	Werden in der Anlage Abfälle umgeschlagen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Teile A und E müssen bearbeitet werden
A 5	Eckdaten der Anlage bzgl. Abfall (Stichpunktartig, Auswahl ist vom Überwacher bzw. der Überwacherin zu treffen, um einen groben Überblick der Anlage zu erhalten oder auch Verweis auf eine vorhandene Übersicht)	Art der Tätigkeiten auflisten (z. B. Verwertung, Beseitigung, Umschlag, Lagerung) Art und Menge der Abfälle (Abfallschlüssel, gefährliche / nicht gefährliche Anfälle) Anfallstellen der Abfälle Durchsätze und Lagermengen		
A 6	Gibt es anlagenbezogene (technische und betriebliche) Anforderungen aufgrund des KrWG, sonstiger Abfallgesetze oder Rechtsverordnungen des Abfallrechts?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AbfBeauftrV ¹ (siehe UI-4 Checkliste Umweltmanagement und Betriebsorganisation) <input type="checkbox"/> AbfKlärV ² <input type="checkbox"/> AltfahrzeugV ³

¹ Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

² Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost

³ Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen

	(Siehe Arbeitshilfe zum Anwendungsbereich der Abfallgesetze und Verordnungen sowie zum Prüfumfang)		<input type="checkbox"/> AltholzV ⁴ <input type="checkbox"/> AltöIV ⁵ <input type="checkbox"/> AbfAEV ⁶ <input type="checkbox"/> BattG ⁷ <input type="checkbox"/> BioAbfV ⁸ <input type="checkbox"/> DepV ⁹ <input type="checkbox"/> EfbV ¹⁰ <input type="checkbox"/> ElektroG ¹¹ <input type="checkbox"/> EAG-BehandV ¹² <input type="checkbox"/> ErsatzbaustoffV ¹³ (hierfür gibt es ein abgestimmtes Modul für die Überwachung von Anlagen zur Herstellung von Ersatzbaustoffen, das als Anlage 2 beigefügt ist) <input type="checkbox"/> GewAbfV ¹⁴ (hierfür gibt es separates Modul) <input type="checkbox"/> HKWAbfV ¹⁵ <input type="checkbox"/> POP-Abfall-ÜberwV ¹⁶ <input type="checkbox"/> PCBAbfallIV ¹⁷ <input type="checkbox"/> VerpackG ¹⁸ <input type="checkbox"/> VersatzV ¹⁹
A 7	Welche relevanten abfallrechtlichen Anforderungen (Gesetze und Verordnungen, s. o.) wurden hier geprüft?	Anmerkungen	

⁴ Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz

⁵ Altölverordnung

⁶ Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

⁷ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren

⁸ Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden

⁹ Verordnung über Deponien und Langzeitlager

¹⁰ Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften

¹¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

¹² Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

¹³ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke

¹⁴ Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

¹⁵ Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel

¹⁶ Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen

¹⁷ Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenierter Monomethyldiphenylmethane

¹⁸ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen

¹⁹ Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage

A 8	Gibt es eine Verpflichtung (Auflage im Bescheid oder Pflicht aus einer Verordnung) zur Führung eines Betriebstagebuchs?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergebnis der stichprobenhaften Kontrolle bestimmter Zeiträume oder einzelner Tage:

B1	Abfallinput	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
B1 1	Wie lautet die Entsorgernummer ²⁰ ?	Entsorgernummer:		
B2 2	Gibt es eine Übersicht bzgl. der zugelassenen Abfälle im Input (Annahmekatalog)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B3 3	Wurde eine Sicherheitsleistung hinterlegt (§ 17 Absatz 4a BImSchG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, sind die Bemessungsgrundlagen für die Sicherheitsleistung (Abfallart und -lagermenge) noch aktuell?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B4 4	Wurde eine Kontingentierung angeordnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, wird diese eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:				

B2	Annahmekontrolle	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
	Hinweis auf die Schnittstelle: Wird auch von der Abfallstromkontrolle geprüft			
B2 1	Gibt es Regelungen für die Annahmekontrolle in den Genehmigungsunterlagen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, werden diese eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

²⁰ Die Entsorgernummer dient der Kennzeichnung des Entsorgungsunternehmens im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung. Sie ist nur dann von Nutzen, wenn Abfälle in die Anlage übernommen werden sollen, deren Entsorgung nach den Vorschriften des § 43 KrW-/AbfG i.V.m. der NachwV oder nach EG-Vorschriften einer Überwachung unterliegt. Dies kann das Deponieren, Behandeln, Verwerten oder Lagern von Abfällen betreffen.

B2 2	Wie wird die Einstufung der Abfälle bei der Annahme kontrolliert (z. B. Sichtkontrolle, Kontrolle der Deklarationsanalyse (§ 3 Absatz 2 NachwV), Durchführung einer Identifikationsanalyse)?			
B2 3	Wie wird sichergestellt, dass der Abfall angenommen werden darf? (Kontrolle, ob der Abfallschlüssel genehmigt ist, ob die Kapazität vorhanden ist...)			
B2 4	Wie wird mit falsch deklarierten Abfällen umgegangen?			
B2 5	Wird die zuständige Stelle informiert? (zuständige Überwachungsbehörde für den Erzeuger und der Anlage)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B2 6	Wurden in den letzten 12 Monaten Abfälle aufgrund falscher Deklaration zurückgewiesen oder sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B2 7	Existieren Sicherstellungsbereiche für nicht genehmigte Abfälle bzw. falsch deklarierte Abfälle?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:				

B3	Abfallbehandlung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
B3 1	Findet die Behandlung an den dafür genehmigten Stellen (Betriebseinheiten) statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B3 2	Werden die Abfälle getrennt nach Abfallart behandelt? (§ 9 Absatz 1 und 2 KrWG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B3 3	Werden gefährliche Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vermischt? (§ 9a Absatz 2 KrWG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B3 4	Gibt es Regelungen für die Abfallbehandlung in den Genehmigungsunterlagen und wenn ja welche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, werden diese eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B3 5	Gibt es Hinweise, dass aktuelle technische Anforderungen nicht eingehalten werden? (z. B. AwSV, TA Luft, BVT, ABA-VwV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Hinweis: Wenn ja, kein Mangel aber weitere Bearbeitung erforderlich.			
Bemerkungen:				

C	Abfalloutput	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
C 1	Wie lautet die Erzeugernummer ²¹ ?	Erzeugernummer:		
C 2	Gibt es eine Übersicht bzgl. der aktuell angefallenen zu entsorgenden Abfälle ggf. mit der Anfallstelle?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, ist die Übersicht plausibel im Hinblick auf die Technologie und die Angaben im Vergleich zu vorliegenden Datengrundlagen (z.B. Vergleich mit ASYS, Abfallbilanzen, Formular 4 Blatt 3 Antragsunterlagen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
C 3	Gibt es Hinweise, dass die Abfälle durch den Betreiber nicht plausibel eingestuft wurden? ²²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
C 4	Gibt es Nebenprodukte, bei denen zu prüfen ist, ob es sich tatsächlich um ein Nebenprodukt oder um Abfall i.S.d. § 4 KrWG handelt? ²²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
C 5	Wie werden der Abfallanfall und die Entsorgung der Abfälle durch den Betreiber dokumentiert? ²²			
C 6	Wie wird sichergestellt, dass ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen die für die Entsorgungsleistung ggf. erforderlichen Sammel-/ Entsorgungsnachweise oder Beförderungserlaubnis, Anlagengenehmigungen etc. besitzt? ²²			
C 7	Können entstehende Abfälle vermieden werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
C 8	Gibt es eine interne Kreislaufführung zur Abfallvermeidung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
C 9	Gibt es Hinweise, dass die Verwertungspflicht gem. § 7 KrWG nicht erfüllt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:				

²¹ Die Erzeugernummer benötigen Erzeuger, bei denen jährlich mehr als 2000 kg gefährliche Abfälle anfallen und Nachweise über die Entsorgung der Abfälle führen müssen.

²² Schnittstelle zur Abfallstromkontrolle

D	Abfalllagerung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
D 1	Ist die Abfalllagerung einer Anlagenziffer der 4. BIm-SchV zuzuordnen? ²³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D 2	Gibt es eine Übersicht bzgl. der zugelassenen Lager- und Durchsatzmengen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D 3	Ist ein Lagerkonzept/ Lagermanagementsystem vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D 4	Wie wird die Menge der aktuell gelagerten Abfälle dokumentiert?			
D 5	Werden die Abfälle getrennt gelagert? (§ 9 Absatz 1 KrWG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D 6	Gibt es unterschiedlich ausgewiesene Bereiche (ggf. dargestellt in Lageplänen unter Angabe der Abfallschlüssel und Mengen) für die zeitweilige Lagerung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, werden die ausgewiesenen Flächen eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, werden die dort genehmigten Abfallarten und -mengen eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D 7	Existieren besondere Anforderungen an die Lagerung der Abfälle (z. B. AwSV, Löschwasserrückhaltung, Anforderungen an staubende Güter aus der TA Luft, ABA-VwV, Abluftfassung bei Abfällen mit leichtflüchtigen Stoffen, Befestigung von Flächen, Lagerung in geschlossenen Räumen oder speziellen Behältern, bestimmte Haldenhöhen, Regelungen im Genehmigungsbescheid)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, welche?			
	Werden diese Anforderungen eingehalten (ggf. Prüfung anhand gesonderte Checkliste AwSV)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D 8	Gibt es Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid bzgl. der Zusammenlagerung von Abfällen? (z. B. Brandabschnittsflächen, Gefahrstoffrecht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, welche?			

²³ 8.12 = zeitweilige Lagerung (Hinweis zu integralem Lager, Anhang I, 2. Spiegelstrich der ZustVU), 8.14 = Lagerung > 1 Jahr (Anforderungen s. DepV § 23 und 24)

	Werden diese Anforderungen eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:				

E	Abfallumschlag	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
E 1	Ist der Abfallumschlag genehmigungsbedürftig (Nr. 8.15 4. BImSchV)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E 2	Findet der Umschlag an den dafür genehmigten Stellen (Betriebseinheiten) statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E 3	Wenn in der Anlage ausschließlich Abfälle umgeschlagen werden, wie wird sichergestellt, dass die Abfälle innerhalb von 24 h umgeschlagen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:				

UI-6 Anlage 1 - Arbeitshilfe zur Checkliste Abfall

Arbeitshilfe zum Anwendungsbereich der abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen

Stand: 23.06.2023

Im Folgenden werden

- der jeweilige Regelungsbereich und die wesentlichen Regelungsinhalte,
- die angesprochene Zielgruppe und
- praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Vorschrift

in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

Die einheitliche Informationsaufbereitung soll die Prüfung, ob eine Verordnung oder ein Gesetz näher betrachtet werden muss, in kurzer Zeit ermöglichen. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassung nur die für die umweltrechtliche Anlagenüberwachung wesentlichen Punkte enthält.

Inhaltsverzeichnis

Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV	2
Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	3
Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV	3
Altholzverordnung - AltholzV	4
Altölverordnung - AltöV	5
Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV	5
Batteriegelgesetz - BattG	6
Bioabfallverordnung - BioAbfV	6
Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV	7
Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV	7
Deponieverordnung - DepV	8
Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG	8
Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV	10
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV	10

EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegVO	11
Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV	11
Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV	12
Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV	13
Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV	14
Klärschlammverordnung - AbfKlärV	14
Nachweisverordnung - NachwV	15
PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfV	15
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe	16
Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel - HKWAbfV	17
Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen - POP-Abfall-Überwachungs- Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV	17
Verpackungsgesetz - VerpackG	19
Versatzverordnung - VersatzV	19

Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV

Die Verordnung regelt die Anforderungen an Abfallbeauftragte und bestimmt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten (Zuverlässigkeit und Fachkunde).

Die Verordnung richtet sich an

- Betreiber von
 - o BImSchG-Anlagen (abhängig von der Abfallanfallmenge oder der Anlagenart),
 - o Deponien,
 - o Krankenhäusern und
 - o Abwasserbehandlungsanlagen
- Hersteller und Vertreiber, die Transport- oder Verkaufsverpackungen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte oder Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien zurücknehmen oder die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen
- Betreiber von Rücknahmesystemen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht nachgekommen
- Bestellung eines externen Beauftragten ohne Zustimmung der Behörde

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV

Die Verordnung regelt für alle Abfallarten die Bezeichnung und Kennzeichnung mit sechsstelligen Abfallschlüsseln. Gefährliche Abfälle werden mit einem * versehen. Es werden die Merkmale genannt, die dafür maßgebend sind, dass ein Abfall als gefährlich eingestuft wird.

Die Verordnung richtet sich an alle, die mit Abfällen umgehen (Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler) und an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

- Gefährliche Abfälle werden als ungefährliche Abfälle deklariert.
- Abfallschlüssel fehlen auf Liefer-, Wiegescheinen oder sonstigen Begleitpapieren, die z. B. gem. § 49 Abs. 1 KrWG, NachwV, BioAbfV oder AbfKlärV erforderlich sind.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV

Die Verordnung regelt, unter welchen Umständen Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe überlassen, zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden.

Sie stellt detaillierte technische Anforderungen an Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe und Schredderanlagen (Einrichtung, Ausrüstung, Betrieb und Dokumentation) und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung sowie die erforderliche Zertifizierung der v. g. Anlagen.

Die Verordnung richtet sich an die Hersteller von Fahrzeugen (kostenlose Rücknahmepflicht, Begrenzung von Schwermetallen und Anforderungen an den Einsatz von Recyclingmaterialien), Annahme und Rücknahmestellen Schredderanlagen, Demontagebetriebe und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung.

Die Überwachungsbehörden erhalten Gelegenheit, bei der Inspektion der Sachverständigen für die Erteilung der Zertifikate teilzunehmen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

- Fahrzeuge oder Bauteile werden nicht ordnungsgemäß trockengelegt oder gelagert.
- Die technischen Anforderungen an eine der o. g. Anlagen werden nicht eingehalten (z. B. bzgl. AwSV-Flächen).
- Eine Zertifizierung liegt nicht vor.
- Vorgegebene Verwertungsquoten werden nicht eingehalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Altholzverordnung - AltholzV

Die Verordnung regelt die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz.

Sie gilt für Industrierestholz (in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallenden Holzreste) und Gebrauchtholz (gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil), soweit dieses Abfall ist. Sie richtet sich an

- Erzeuger und Besitzer von Altholz,
- Betreiber von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird,
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder bestimmte weitere in der Verordnung genannte Träger u. a.

Das Altholz wird 4 Qualitätskategorien A I - A IV zugeordnet und ist danach getrennt zu erfassen, zu sammeln, zu befördern und zu lagern.

PCB-Altholz fällt nicht darunter und ist nach den Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung zu entsorgen (u. a. Dämm- und Schallschutzplatten mit PCB behandelt).

In der Verordnung wird insbesondere geregelt, dass die in Anhang I Spalte 1 genannten Verwertungsverfahren nur bestimmte Altholzkategorien einsetzen dürfen.

Die zur Herstellung von Holzwerkstoffen verwendeten Holzhackschnitzel und Holzspäne dürfen die im Anhang II genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Zur Sicherstellung der v. g. Anforderungen hat der Betreiber eine Eigenüberwachung und eine regelmäßige Fremdüberwachung durchzuführen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

- Altholz wurde einer falschen (zu niedrigen) Kategorie zugeordnet
- Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien werden nicht getrennt gelagert
- Die Eigen- und Fremdüberwachung erfolgt nicht entsprechend den Anforderungen oder erfüllt diese nicht (falsche Probenahmepunkte, Schadstoffgehalte für Art der Verwertung nicht zulässig).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Altölverordnung - AltöIV

Die Verordnung gilt für die stoffliche und energetische Verwertung sowie Beseitigung von Altöl. Altöle diese Verordnung sind Öle oder Mischungen aus Mineral-, synthetischem und biogenem Öl, soweit diese Abfall sind, nicht aber für PCB/PCT-haltiges Öl, das zugleich PCB nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung ist. Alle Altöle, die unter der Verordnung gefasst sind, sind als gefährlicher Abfall eingestuft.

Die Verordnung richtet sich an

- Erzeuger, Besitzer, Sammler und Beförderer von Altöl,
- Betreiber von Altölentsorgungsanlagen,

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Altöle dürfen nur stofflich verwertet werden, falls sie weniger als 20 mg/kg der als giftig und krebserregend eingestuften Polychlorierten Biphenyle (PCB) und weniger als 2 g/kg Gesamthalogene enthalten.

Die Verordnung legt insbesondere den Vorrang der Aufarbeitung vor sonstigen Verwertungsarten fest. Um die Aufarbeitung zu erleichtern, sind Altöle getrennt zu sammeln, wobei ein Vermischungsverbot für die 4 Sammelkategorien untereinander gilt.

Bei bestimmten Entsorgungswegen und bei bestimmten nach BImSchG dafür genehmigten Anlagen bestehen Ausnahmen bei der Vermischung verschiedener Sammelkategorien und mit anderen Abfällen.

Die Verordnung regelt daneben die Entnahme, Aufbewahrung und Analytik von Proben sowie die neben der Nachweisverordnung erforderliche besondere Nachweisführung.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

- Das Vermischungsverbot für die 4 Sammelkategorien wird nicht eingehalten
- Nachweise für die Unterschreitung der zulässigen PCB-Konzentration liegen nicht vor.
- Anforderungen an die Dokumentation von Probenahme und Analytik sowie die Lagerung von Rückstellproben werden nicht eingehalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV

Die Verordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen bei Anzeigen (§ 53 KrWG - nicht gefährliche Abfälle) und Erlaubnissen (§ 54 KrWG - gefährliche Abfälle), die eingereicht und beantragt werden müssen, wenn mit Abfällen umgegangen wird. Sie enthält außerdem Regelungen zu Mitführungs- und Kennzeichnungspflichten bei der Beförderung von Abfällen und zum bundesweit einheitlichen Register der Anzeigen und Erlaubnisse.

Die Verordnung richtet sich an alle, die anzeige- oder erlaubnispflichtig sind (Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen) und an die für die Verfahren zuständigen Behörden.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

- Die für die o. g. Tätigkeiten erforderlichen Anzeigen werden nicht eingereicht oder die Erlaubnisse nicht beantragt.
- Anzeigen werden beim Transport nicht mitgeführt.
- Die gem. § 4 Abs. 3 erforderlichen Lehrgänge wurden nicht besucht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Batteriegesetz - BattG

Das Gesetz gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung (Ausnahme: Militär, Weltraum). Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind.

Wesentliche Regelungen sind Verkehrsverbote, Anzeige-, Kennzeichnungs-, Rücknahme- und Rückgabepflichten sowie die Pflicht zur stofflichen Verwertung.

Die Verordnung richtet sich an Hersteller, Vertreiber und Endnutzer sowie an Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte und Altfahrzeuge und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Verstoß gegen die Rückgabepflicht an das gemeinsame Rücknahmesystem oder einem herstellereigenem Rücknahmesystem
- Unerlaubte Entsorgung mit anderen Abfällen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bioabfallverordnung - BioAbfV

Die Verordnung regelt die Anforderungen an die Behandlung und Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen. Es werden die Prüfungen, ob eine ausreichende Hygienisierung gewährleistet ist, die Qualität der aufzubringenden Bioabfälle und Mengenbeschränkungen für die Aufbringungsflächen beschrieben.

Es werden Nachweispflichten geregelt, die die generellen Nachweispflichten gem. § 50 KrWG i. V. m. der NachwV ersetzen.

Die Verordnung richtet sich an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Gemeinden, Erzeuger, Besitzer, Sammler, Behandler und Zwischenabnehmer von Bioabfällen, Gemischhersteller und Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden.

Die Verordnung gilt nicht für Haus-, Nutz und Kleingärten, Eigenverwertung in landwirtschaftlichen Betrieben und soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet, außerdem nicht für tierische Nebenprodukte (z. B.: Gülle, daher sind die meisten Biogasanlagen ausgenommen).

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

- Die in der Anlage behandelten Abfälle sind weder in Anhang 1 Nr. 1a) aufgeführt (Bioabfälle, die keiner Zustimmung bedürfen) noch in Anhang 1 Nr. 1b) (Bioabfälle, die einer Zustimmung bedürfen).
- Abfälle gem. Anhang 1 Nr. 1b) werden behandelt, ohne dass die erforderliche Zustimmung der Überwachungsbehörde vorliegt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV

Die Verordnung gilt ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 517/2014 über bestimmte fluorierte Treibhausgase.

Sie regelt Maßnahmen zur Kontrolle der Dichtheit an Kälteanlagen sowie bei der Wartung und Stilllegung einer Kälteanlage die Rückgewinnung des Kältemittels und dessen Rücknahme durch den Hersteller.

Die Verordnung gilt für alle, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen, d.h. Hersteller, Vertreiber und Anlagenbetreiber; Betriebe, die solche Anlagen warten, installieren oder instand halten sowie Entsorger.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Kältemittelverlust übersteigt den Grenzwert
- Keine Überprüfung auf Undichtigkeit
- Keine Beseitigung einer Undichtigkeit
- Keine oder unvollständige Aufzeichnung über den Verbleib von zurückgenommenen und entsorgten Treibhausgasen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV

Die Verordnung gilt ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Die Verordnung konkretisiert die Rückgewinnung und Rücknahme der o. g. geregelten Stoffe, regelt Einzelheiten zur Verhinderung des Austritts dieser Stoffe in die Atmosphäre, benennt persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten mit den geregelten Stoffen und bestimmt einen Sachkundenachweis für die mit dem Umgang betrauten Berufsgruppen.

Die Verordnung richtet sich Hersteller, Vertreiber und Verwender von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Keine Überprüfung auf Undichtigkeit
- Keine Beseitigung einer Undichtigkeit
- Keine oder unvollständige Aufzeichnung über den Verbleib von zurückgenommenen und entsorgten Stoffen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Deponieverordnung - DepV

Die Verordnung regelt die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung, Nachsorge von Deponien und die Verwertung von Deponieersatzbaustoffen. Sie enthält außerdem Regelungen zur Sicherheitsleistung, zum Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für Errichtung und Betrieb. In Tabellen werden abhängig von den Deponieklassen die technischen Anforderungen an die Abdichtung der Basis und Oberfläche, Zulässigkeit von Deponieersatzbaustoffen und die Zuordnungswerte der Abfälle (Grenzwerte) zu den Deponieklassen aufgelistet.

Die Verordnung richtet sich an Träger eines Deponievorhabens, Deponiebetreiber, Betreiber von Langzeitlagern (Nr. 8.14 des Anhangs zur 4. BImSchV), Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie Hersteller von Deponieersatzbaustoffen.

Die Verordnung gilt nicht für priv. Haushaltungen, die Lagerung von nicht gefährlichem Baggergut entlang von Wasserstraßen, Altdeponien (Altablagerungen gem. BBodSchG), Langzeitlagern, in denen Abfälle weniger als drei Jahre gelagert werden, die Lagerung von Abfällen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen anfallen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

- Die Zuordnungswerte für die jeweiligen Deponieklassen werden nicht eingehalten.
- Die Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschlüssen und Änderungs-genehmigungen werden nicht eingehalten: Schütthöhen, Zeitplan für die Oberflächenabdeckung oder Rekultivierung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

Das Gesetz dient der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie zur Förderung des Recyclings und anderer Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst diverse Gerätekategorien unterschiedlicher Art (z. B. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Beleuchtungskörper, Photovoltaikmodule).

Bestimmte konkret im Gesetz genannte Geräte und Anlagen werden vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Das ElektroG richtet sich an die gemeinsame Stelle, zuständige Behörden, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), Hersteller sowie deren Bevollmächtigte, die Vertrieber, die entsorgungspflichtigen Besitzer und die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen.

Das Gesetz regelt

- Anforderungen an die Erfassung, Sammlung, Rücknahme, Wiederverwendung, Verwertung, Beseitigung und Verbringung von Altgeräten (insbesondere Getrennthaltungspflichten)
- den Stand der Technik für die Sammlung, Lagerung und Behandlung bis zur schadlosen Verwertung mit der Pflicht der Nachweisführung ab der ersten zielgerichteten Behandlung (Erstbehandlung), wobei dafür eine Zertifizierung erforderlich ist
- Anforderungen an die Produktkonzeption, die Registrierung und die Aufgaben der dafür zuständigen Gemeinsamen Stelle

Beim Umgang wird zwischen Altgeräten von privaten Haushalten und anderen Nutzern unterschieden, wobei Altgeräte aus privaten Haushalten von den örE in Sammelstellen und dort sortiert nach sechs Sammelgruppen angenommen werden.

Hersteller oder deren Bevollmächtigte haben für Altgeräte anderer Nutzer ab bestimmten Zeitpunkten eine Rückgabe- und Entsorgungsmöglichkeit zu schaffen.

Altgeräte nach diesem Gesetz sind in den meisten Fällen als gefährliche Abfälle einzustufen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller sowie deren Bevollmächtigte, die Vertrieber, die entsorgungspflichtigen Besitzer und die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen unterliegen dabei diversen Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

- Die Art der Beladung, die verwendeten Behälter und die Ladungssicherung entsprechen nicht den Anforderungen (z. B. quecksilberhaltige Leuchtkörper werden nicht bruchsicher gelagert).
- Technische Anforderungen an Behandlungs- und Lagerbereiche von Erstbehandlungsanlagen oder Sammelstellen werden nicht erfüllt.
- Eine erforderliche Zertifizierung liegt nicht vor.
- Nachtspeicherheizgeräte aus Gruppe 4, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten oder batteriebetriebene Altgeräte aus den Gruppen 2, 4 und 5 werden nicht getrennt von den anderen Altgeräten in eigenen Behältnissen gesammelt.

- Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat kein Behandlungskonzept gemäß Anlage 5 des Gesetzes erstellt.
- Das Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a enthält nicht alle erforderlichen Angaben.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten. Sie gilt für die folgenden Tätigkeiten nach der Übergabe von Altgeräten an eine Erstbehandlungsanlage:

1. Entfrachtung von Schadstoffen,
2. Separierung von Wertstoffen,
3. Demontage,
4. Zerkleinern,
5. Recycling,
6. sonstige Verwertung und
7. Vorbereitung zur Beseitigung.

Diese Verordnung gilt nicht für die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung ganzer Altgeräte.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Fehlender Kontrollplan,
- Fehlende Eigenüberwachung, die der Einhaltung des Kontrollplans dient

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von neuen Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Markt. Sie wurde aufgrund KrWG und Produktsicherheitsgesetz erlassen. Elektro- und Elektronikgeräte werden in 11 Kategorien unterteilt.

Die Verordnung richtet sich an Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte und Vertreter.

Die Regelungen der Verordnung beziehen sich auf die Konzeption, die Produktion, die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen sowie alle dem Inverkehrbringen nachfolgenden Marktaktivitäten in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte.

In Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Kabeln und Ersatzteilen dürfen für bestimmte in der Verordnung genannte Stoffe die dort genannten zulässigen Höchstkonzentrationen nicht überschritten werden.

Unbeschadet dessen dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden, wenn die erforderlichen technischen Unterlagen erstellt wurden, die erforderlichen Nachweise durch eine interne Fertigungskontrolle vorliegen, eine EU-Konformitätserklärung gemäß § 11 ausgestellt wurde und gemäß § 12 die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Rahmen der Marktüberwachung sind:

- Zulässige Schadstoffgehalte werden überschritten
- Technische Unterlagen mit Nachweisen, EU-Konformitätsbescheinigung oder CE-Kennzeichnung liegen nicht vor.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegVO

Erleichterungen nach der EMASPrivilegV können Standorte und Organisationen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert sind, in Anspruch nehmen. Sie beinhaltet immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Überwachungserleichterungen.

Folgende Privilegierungen lassen sich aus der Verordnung ableiten:

- Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation durch Standortregistrierung erfüllt
- Verzicht auf Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragten
- Verlängerte Messintervalle
- Wiederkehrende Messungen, Funktionsprüfungen sowie sicherheitstechnische Prüfungen mit eigenem Personal
- Vorlage von Berichten nur auf Verlangen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit mittels der jeweils aktualisierten Umwelterklärung

Die Verordnung ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nicht relevant.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV

Die EfbV regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe und die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften.

Die Verordnung richtet sich an Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften.

Die EfbV regelt u.a. die Anforderungen an die Betriebsorganisation, die personelle und gerätetechnische Ausstattung, das Betriebstagebuch und den Versicherungsschutz eines Entsorgungsfachbetriebes.

Die Verordnung ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nicht relevant. Allerdings ist die Überwachungsbehörde berechtigt an den Vor-Ort-Terminen der Sachverständigen teilzunehmen. Dazu haben ihr die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft auf Anfrage den jeweiligen Vor-Ort-Termin mitzuteilen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV

Mit der ErsatzbaustoffV werden die umweltschutzbezogenen Anforderungen an die Herstellung und Verwendung qualitätsgesicherter und güteüberwachter mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus sowie des Schienenverkehrswegebbaus festgelegt.

Neben den mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (insbesondere Bauschutt, Bodenmaterial), aus denen Recyclingbaustoffe hergestellt werden können, fallen mineralische Abfallströme und Nebenprodukte aus industriellen thermischen Prozessen, Eisenhüttenschlacken und Kupferhüttenschlacke sowie der Hausmüllverbrennungssachen unter den Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung.

Mit der Ersatzbaustoffverordnung wird eine verpflichtende Güteüberwachung für die Hersteller mineralischer Ersatzbaustoffe eingeführt. Sie beinhaltet den grundlegenden Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle sowie die Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsstellen und akkreditierte Untersuchungsstellen.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden für die einzelnen Ersatzbaustoffarten materialspezifische Grenzwerte (sog. Materialwerte) abgeleitet. Die Klassifizierung mineralischer Ersatzbaustoffe in Materialklassen (Qualitäten) ermöglicht den gezielten Einsatz je nach Bauweise und Empfindlichkeit des Untergrundes. Konkret geregelt werden die medienschutzbezogenen Anforderungen (insbesondere Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, Bodenart der Grundwasserdeckschicht, Wasserschutzbereiche) bei der Verwendung qualitätsgesicherter mineralischer Ersatzbaustoffe in 17 Standardbauweisen des Straßen-, Wege- und Erdbaus. Hinzu kommen 26 spezifische Bahnbauweisen.

Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe benötigen zukünftig keine wasserrechtliche Erlaubnis. Die behördliche Vorabkontrolle wird durch neue, umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (z.B. von Lieferschein, Deckblatt und Nachweisen der Güteüberwachung) sowie für bestimmte Aschen und Schlacken durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Für bestimmte Ersatzbaustoffe werden Mindesteinbaumengen vorgegeben.

Für alle anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Ersatzbaustoffe verwendet werden, wird der Eintrag in ein Ersatzbaustoffkataster obligatorisch vorgeschrieben. Das Ersatzbaustoffkataster wird bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt am Einbauort geführt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV

Diese Verordnung berücksichtigt die neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen und die fünfstufige Abfallhierarchie und regelt die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung und Getrennthaltungspflicht, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung,

- von gewerblichen Siedlungsabfällen und
- von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Verordnung richtet sich an

- Erzeuger und Besitzer der o. g. Abfälle und
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Diese Verordnung gilt u. a. nicht für Abfälle, die einem ö-r-E im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 KrWG überlassen worden sind.

Gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. V. sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind oder die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Die Abfälle sind getrennt zu sammeln und vorrangig zu recyceln.

Die Pflicht der Getrenntsammlung entfällt bei Nachweis der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Abfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, sind einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zu zuführen. Die Erfüllung der Pflichten oder das Vorliegen der Ausnahmen sind zu dokumentieren.

Die Verordnung definiert Vorbehandlungsanlagen für hausmüllähnliche Abfälle und Aufbereitungsanlagen für Bau- und Abbruchabfälle und enthält (technische Mindest-) Anforderungen an diese Anlagen. Es werden Anforderungen an die Sortier- und Recyclingquote gestellt, deren Einhaltung die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen jährlich nachweisen müssen.

Bei einer Getrenntsammlungsquote von > 90 % entfällt die Pflicht zur Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage. Die Pflicht entfällt auch dann, wenn die Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

- Die Abfälle werden nicht getrennt gesammelt.
- Gemischte Abfälle werden keiner geeigneten Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt.
- Die vorgeschriebenen Dokumentationen
 - o zur Erfüllung oder zur Begründung des Abweichens von den Pflichten der Getrenntsammlung oder der Zuführung zur Sortier- oder Aufbereitungsanlage,
 - o die Nachweise des Betreibers an den Abfallerzeuger über die einzuhaltende Sortier- bzw. Recyclingquote oder die Berichte zur Nichteinhaltung der Sortierquoteerfolgen nicht oder nicht ordnungsgemäß.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV

Die Verordnung regelt die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge einer Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle (Abfälle, die beim Gewinnen von Bodenschätzen anfallen) in nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben, die Lagerung und Ablagerung von Gewinnungsabfällen zu Beseitigungszwecken sowie die Verwertung von Gewinnungsabfällen zu Bau- und Sanierungszwecken im Abgrabungsbetrieb.

Die Verordnung richtet sich an Erzeuger von Gewinnungsabfällen und Betreiber von Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle.

Die Verordnung ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nur bei den o. g. Anlagen relevant.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Klärschlammverordnung - AbfKlärV

Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden darf. Es werden Grenzwerte für Schadstoffe im Klärschlamm und im Boden genannt, deren Einhaltung regelmäßig von den Betreibern der Abwasserbehandlungsanlagen durch Untersuchungen nachzuweisen ist.

Die Verordnung enthält Nachweispflichten, die sicherstellen, dass der Verwertungsweg von den Kläranlagen zu den Aufbringungsflächen nachvollzogen werden kann.

Die Verordnung richtet sich an die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und die zuständigen Behörden. Das sind in NRW die Unteren Abfallbehörden und der Direktor der Landwirtschaftskammer, soweit die landwirtschaftliche Fachbehörde genannt ist.

Das Aufbringen von Rohschlamm oder Klärschlamm, der aus Industriekläranlagen stammt, ist grundsätzlich verboten. Klärschlamm darf nicht auf Gemüse-, Obstanbauflächen, Dauergrünland und forstwirtschaftlich genutzten Böden aufgebracht werden.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

- Die vorgeschriebenen Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen werden von den Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen nicht oder nicht vollständig durchgeführt.
- Die Nachweise der ordnungsgemäßen Verwertung der Klärschlämme durch Lieferscheine und Register werden nicht vollständig geführt oder weitergeleitet.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachweisverordnung - NachwV

Die Verordnung regelt das Führen von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen elektronisch und unter Verwendung von Formblättern (Abfallstromkontrolle).

Die Verordnung richtet sich an alle, die mit Abfällen umgehen (Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler, Abfallentsorger und Betreiber von Anlagen) und an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden; sie gilt nicht für private Haushaltsabfälle. Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

- Es werden gefährlich Abfälle entsorgt, ohne dass die erforderlichen Entsorgungsnachweise vorgelegt werden können.
- Die Register, die bei der Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erforderlich sind, werden nicht oder nicht vollständig geführt.
- Die im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens erforderlichen Begleitscheine werden beim Transport von gefährlichen Abfällen nicht mitgeführt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV

Die Verordnung gilt für nachfolgend definierte "PCB", die als Abfälle entsorgt werden oder entsorgt werden müssen.

"PCB" im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. die Stoffe
 - a) polychlorierte Biphenyle: trichlorierte und höherchlorierte Biphenyle,
 - b) polychlorierte Terphenyle,
 - c) halogenierte Monomethyldiphenylmethane: Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan,

2. Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes,
 - a) die insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 enthalten,
 - b) bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Buchstabe a fallen, solange bis das Gegenteil durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bewiesen ist,
3. Erzeugnisse im Sinne des Chemikaliengesetzes,
 - a) die Stoffe nach Nummer 1 zu insgesamt mehr als 50 mg/kg oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten,
 - b) bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Buchstabe a fallen, solange bis das Gegenteil durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bewiesen ist.

Die Verordnung richtet sich an Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer PCB-haltiger Abfälle, die Betreiber von Beseitigungsanlagen und die zuständigen Behörden.

Wesentliche Regelungen sind:

- Pflichten zur Entsorgung (Entleerung oder Entfernung von Bauteilen, Anforderungen an Anlagen oder Verfahren)
- Anforderungen an den Brand- und Explosionsschutz
- Nachweis- und Mitteilungspflichten.

Unbeschadet dieser Verordnung sind die Anforderungen des KrWG zur Nachweis- und Registerführung zu beachten.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

- Es erfolgt keine ordnungsgemäße Dokumentation im zu führenden Register
- Die Entleerung von Trafos und Ausbau PCB-haltiger Bauteile erfolgt nicht ordnungsgemäß, nicht genehmigungskonform bzw. auf dafür nicht geeigneten Flächen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

Die Verordnung regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants, POP). Ferner geht es um die Beschränkung der Freisetzung solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind. Beispiele für POPs sind PFOS, DDT und Lindan, Dioxine und Furane sowie polychlorierte Biphenyle.

Die Verordnung richtet sich an Hersteller, Vertreiber und Verwender von POPs und Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Herstellung oder Verwendung von verbotenen POPs
- Verwertung, Wiedergewinnung, Rückgewinnung oder Wiederverwendung von POPs
- Unzulässige Entsorgung von Abfällen, die POPs enthalten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenerter Lösemittel - HKWAbfV

Die Verordnung regelt den Umgang mit gebrauchten halogenierten Lösemitteln.

Die Verordnung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Lösemittel einsetzen und an Verreiber.

Wesentliche Regelungen sind Vermischungsverbote, Getrennthaltungs-, Rücknahme- und Kennzeichnungspflichten.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Verstoß gegen die Vermischungsverbote, Getrennthaltungs-, Rücknahme- und Kennzeichnungspflichten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen - POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV

Die Verordnung regelt für nicht gefährliche POP-haltige Abfälle die getrennte Sammlung und Beförderung, das Vermischungsverbot mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, Nachweis- und Registerpflichten. Im Falle ihrer Anwendbarkeit geht sie den abfallrechtlichen Überwachungspflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) vor.

Die POP-AbfallÜberwV gilt für nicht gefährliche Abfälle, die persistente organische Schadstoffe oberhalb der Konzentrationen gem. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 enthalten und folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, wobei die Verordnung am häufigsten bei der Entsorgung von Hexabromcyclododecan- (HBCD)-haltigen Dämmmaterialien (ASN 17 06 04 und 17 09 04) angewendet wird:

- Bauteile a. n. g. (Abfallschlüssel 16 01 22),
- gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 16 02 09 bis 16 02 13 fallen (Abfallschlüssel 16 02 14),
- aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter den Abfallschlüssel 16 02 15 fallen (Abfallschlüssel 16 02 16),

- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter die Abfallschlüssel 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Abfallschlüssel 17 06 04),
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Abfallschlüssel 17 09 04),
- Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter den Abfallschlüssel 19 10 03 fallen (Abfallschlüssel 19 10 04),
- andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 19 10 05 fallen (Abfallschlüssel 19 10 06) oder
- gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen (Abfallschlüssel 20 01 36).

POP-haltiger Abfall, der in Abfallbehandlungsanlagen gezielt oder in sonstiger Weise mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde, fällt auch bei Unterschreitung der relevanten Konzentrationsgrenzen (1.000 mg/kg bei HBCD) in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Daher können der POP-Abfall-ÜberwV insbesondere auch die Abfallarten 19 12 10 (brennbare Abfälle) und 19 12 12 (sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen) zugeordnet werden, soweit sie persistente organische Schadstoffe in den entsp. Konzentrationen enthalten.

Die Verordnung richtet sich an Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger von POP-haltige Abfällen und an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Sie gilt nicht für den In- und Export von Abfällen.

Für HBCD-haltige oder andere gefährliche Stoffe enthaltende gefährliche Abfälle (z. B. HBCD-Gehalte > 30.000 mg/kg) gilt aufgrund der Zuordnung der gefahrrelevanten Eigenschaften nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie die POP-Abfall-Überwachungsverordnung nicht (siehe oben Anwendungsbereich).

Die Umsetzung der Verordnung in NRW wird in den Erlassen des MULNV vom 28.07.2017¹ und 22.02.2018² geregelt.

Im Erlass vom 22.02.2018 sind Erleichterungen für die Nachweisführung und Getrennthaltung von HBCD-haltigen Dämmstoffen genannt.

¹ http://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/fileadmin/user_upload/2017.07.28_Erlass_POP-Abfall-U%CC%88berwV.pdf

² http://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/fileadmin/user_upload/Erlass-Umsetzung_der_POP-Abfall-U%CC%88berwachungs-VO.pdf

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

- Die Getrennthaltungspflichten werden nicht eingehalten
- Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht (technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar) werden nicht dokumentiert
- Die Abfallbehandlungsanlage ist für eine Vermischung nicht zugelassen Die erforderlichen Entsorgungsnachweise werden nicht beantragt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verpackungsgesetz - VerpackG

Das Verpackungsgesetz soll die abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller von Verpackungen umsetzen. Es dient den Zielen

- die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern,
- das Verhalten der Verpflichteten so zu regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden und
- die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb zu schützen.

Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen unterliegen zwei wichtigen Pflichten. Ab dem 1. Juli 2022 müssen sie sich vor dem Inverkehrbringen von diesen Verpackungen im Verpackungsregister LUCID registrieren lassen. Außerdem haben sie sich mit ihren systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor dem Inverkehrbringen an einem oder mehreren dualen Systemen zu beteiligen. Die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ soll sicherstellen, dass der Wettbewerb der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer transparent und fair ist.

Das Gesetz ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nicht relevant.

Die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung - EWKKennzV und die Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV sind für die Umweltinspektionen ebenfalls nicht relevant und werden nicht weiter erläutert.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Versatzverordnung - VersatzV

Die Verordnung regelt die stofflichen Anforderungen an Abfällen, die als Versatzmaterial in den unter Bergaufsicht stehenden untertägigen Grubenbauen eingesetzt werden.

Die Verordnung richtet sich an Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Betreiber von der Bergaufsicht unterliegenden Grubenbetrieben und Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

- Abfälle wurden als Versatzmaterial entsorgt, ohne die erforderlichen Analysen durchzuführen
- Abfälle wurden als Versatzmaterial entsorgt, obwohl die Feststoffgrenz- und Zuordnungswerte überschritten wurden

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

UI-6 Anlage 2 - Modul Ersatzbaustoffverordnung

Das Modul Ersatzbaustoffverordnung ist anzuwenden für Aufbereitungsanlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen. Das Modul gilt gleichermaßen für die Überwachung von stationären immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen sowie für den Betrieb mobiler Aufbereitungsanlagen, die zeitlich befristet mineralische Bau- und Abbruchabfälle am Ort der Entstehung aufbereiten und Recyclingbaustoffe herstellen.

Firma:	
Ort:	
Bezeichnung der Anlage:	BlmSchG-Anlage stationär: <input type="checkbox"/> mobile Anlage <input type="checkbox"/> Bezeichnung der Baumaßnahme:
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	

	Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
1	Gelten Annahmebedingungen für mineralische Abfälle, insbesondere Bau- und Abbruchabfälle, die sicherstellen, dass Recyclingbaustoffe i.S. § 2 Nr. 29 ErsatzbaustoffV hergestellt werden können (stoffliche Zusammensetzung, Einhaltung Materialwerte/ Überwachungswerte)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	Werden relevante Untersuchungsergebnisse aus der Vorerkundung oder Voruntersuchung von Bauwerken oder Böden berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3	Wird die Annahmekontrolle nach § 3 ErsatzbaustoffV durchgeführt und dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Liegen Prüfzeugnisse über den bestandenen Eignungsnachweis durch eine anerkannte Überwachungsstelle vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Welche Materialklasse(n) und welche Körnung(en) werden in der Anlage hergestellt und als mineralischer Ersatzbaustoff in Verkehr gebracht?			
6	Ist eine anerkannte Überwachungsstelle mit der fortlaufenden Fremdüberwachung beauftragt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	Wird eine werkseigene Produktionskontrolle nach den Vorgaben durchgeführt und dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8	Wird der Verbleib mineralischer Ersatzbaustoffe über das Lieferscheinverfahren nach § 25 ErsatzbaustoffV dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9	Im Fall mobiler Anlagen ggf. alternativ zu Nr. 8: Erfolgt der Einbau hergestellter Recyclingbaustoffe in ein technisches Bauwerk im Rahmen derselben Baumaßnahme?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10	Im Fall mobiler Anlagen: Wurde ein Deckblatt zur Einbaumaßnahme erstellt und ggf. bestehende Anzeigepflichten beachtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:				